

# RS OGH 1997/4/2 1R126/97v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.1997

## Norm

ZPO §146

## Rechtssatz

Keine Wiedereinsetzung, wenn die Partei bei der Auswahl ihres Mitarbeiters für den konkreten Aufgabenbereich grob fahrlässig vorangegangen ist oder ihre Überwachungspflicht grob fahrlässig vernachlässigt hat. Das Organisations- und Kontrollsystem der vollkaufmännischen Partei hat die Wahrung von behördlichen Verfahrensfristen auch während des Vorweihnachtstrubels sicherzustellen. Im Wiedereinsetzungsantrag ungenannt bleibende Umstände können nicht durch die Aussage von Auskunftspersonen nachgeholt werden.

## Entscheidungstexte

- 1 R 126/97v

Entscheidungstext HG Wien 02.04.1997 1 R 126/97v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00007:1997:RWH0000014

## Dokumentnummer

JJR\_19970402\_LG00007\_00100R00126\_97V0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)